



Datum: 15.11.2022
Bearbeiter/in: Steffen Stumpe

Beschlussvorlage Nr. 552/1
zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Verbandsversammlung
am 01. Dezember 2022

Betreff:

Beschluss der Haushaltssatzung
des AZV „Reichenbacher Land“
für das Jahr 2023

Gesetzliche Grundlage:

- §§ 13, 19 der Satzung des AZV "Reichenbacher Land"
- §§ 4, 28, 74, 76 SächsGemO
- § 46 SächsKomZG
- § 1 SächsKomHVO

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt folgende Haushaltssatzung des AZV für das Jahr 2023:

Haushaltssatzung des AZV "Reichenbacher Land"
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 01.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- | | |
|--|----------------|
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 4.596.888 Euro |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.257.725 Euro |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | 339.163 Euro |

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
- Gesamtergebnis auf	339.163 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	0 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.923.900 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.631.725 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	292.172 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	509.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.700.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.191.000 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-898.825 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.275.832 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.138.832 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	137.000 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-587.175 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 824.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

für Betriebskosten Straßenentwässerungskostenanteil

341.300 Euro

Netzschkau, den


.....
(Unterschrift Verbandsvorsitzender)
Raphael Kürzinger
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO wurde der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 vom 07.11. bis 15.11.2022 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in der Freien Presse vom 02.11.2022 hingewiesen. Der Entwurf wurde eingesehen. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen endete am 25.11.2022. Es wurden keine Einwendungen erhoben.


Raphael Kürzinger
Verbandsvorsitzender


Nadine Konieczny
Geschäftsführerin

Anlagen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023

Datum: 15.11.2022
Bearbeiter/in: Steffen Stumpe

Beschlussvorlage Nr. 553/1
zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Verbandsversammlung
am 01. Dezember 2022

Betreff:

**Beschluss über den Verzicht
auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses
für das Haushaltsjahr 2023**

Gesetzliche Grundlage:

- §§ 13, 19 der Satzung des AZV "Reichenbacher Land"
- § 88b SächsGemO
- § 46 SächsKomZG


Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt für das Haushaltsjahr 2023 keinen Gesamtabschluss aufzustellen, da er keine Beteiligungen an verselbstständigten Organisationseinheiten, Unternehmen nach § 96 SächsGemO oder anderen Zweck-/oder Verwaltungsverbänden hat.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO kann der Zweckverband einen Gesamtabschluss aufstellen. Verzichtet er darauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Für den Verzicht ist gemäß VwV KomHWi Abschnitt XIV Nr. 3a ein Beschluss erforderlich. Der Beschluss soll im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden und sich auf den Gesamtabschluss des jeweiligen Haushaltsjahres beziehen.



Raphael Kürzinger
Verbandsvorsitzender



Nadine Konieczny
Geschäftsführerin



Datum: 15.11.2022
Bearbeiter/in: Steffen Stumpe

Beschlussvorlage Nr. 554/1
zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Verbandsversammlung
am 01. Dezember 2022

Betreff:

Beschluss der Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum
2023 – 2024, inklusive Ergebnisermittlung 2019-2022

Gesetzliche Grundlage:

- §§ 1, 2 und 9 ff. SächsKAG
- § 73 SächsGemO
- § 19 Verbandssatzung
- §§ 18, 20 Abwassersatzung

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt die Kalkulation der mengenabhängigen Abwassergebühren sowie der Gebühren für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für den Kalkulationszeitraum 01.01.2023 - 31.12.2024, inklusive der Ergebnisermittlung der Jahre 2019-2022.

Hieraus ergeben sich folgende Veränderungen der Gebührensätze gegenüber dem letzten, abgebrochenen (*Beschluss 546/1 vom 17.10.2022*) Kalkulationszeitraum:

Im Ergebnis stellt sich die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2023-31.12.2024 wie folgt dar:

- Vollanschluss: 2,15 € /m³ (alt: 1,90 € /m³)
- Teilvollanschluss: 1,69 € /m³ (alt: 1,71 € /m³)
- Teilanschluss: 0,76 € /m³ (alt: 1,34 € /m³)
- Entsorgung von abflusslosen Gruben: 26,39 € /m³ (alt: 14,61 € /m³)
- Entsorgung von KKA und Fäkalgruben: 38,22 € /m³ (alt: 37,14 € /m³)

Die Höhe der Grundgebühr bleibt unverändert.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der im Jahr 2022 stark angestiegenen Kosten, sowie weiter zu erwartenden Kostenentwicklungen, insbesondere im Energiesektor, war die Kostendeckung durch Gebühreneinnahmen nicht mehr gegeben. Die Verbandsversammlung hat infolgedessen mit Beschluss 546/1 vom 17.10.2022 den aktuellen Gebührenkalkulationszeitraum 2019-2023 vorzeitig abgebrochen.

Auf den Ausgleich der in der Nachkalkulation der Jahre 2019-2021 festgestellte Kostenunterdeckung im Bereich der dezentralen Entsorgung wird gemäß dem genannten Beschluss verzichtet.

Speziell die gestiegenen Preise für Transportkosten (dezentrale Entsorgung) sowie die Kosten für die Reinigung in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Energiekosten) machen die Anpassung der Gebühren erforderlich. Die Firma Allevo Kommunalberatung GmbH stellte die Nachkalkulation (Ergebnisermittlung) sowie die neue Gebührenkalkulation auf.

Aufgrund der für die Zukunft schwer planbaren Kostenentwicklung wurde der neue Kalkulationszeitraum im Gegensatz zu den letzten Zeiträumen nur auf zwei Jahre vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 festgesetzt.



Raphael Kürzinger
Verbandsvorsitzender



Nadine Konieczny
Geschäftsführerin

Anlage:

Kalkulation der Abwassergebühren 2023-2024, inkl. Ergebnisermittlung 2019-2022



Datum: 17.11.2022
Bearbeiter/in: Nadine Konieczny, Steffen Stumpe

**Beschlussvorlage Nr. 555/1
zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Verbandsversammlung
am 01. Dezember 2022**

Betreff:

**Beschluss der 5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des AZV
„Reichenbacher Land“ vom 08.12.2005**

Gesetzliche Grundlage:

- §§ 2 und 9 SächsKAG
- § 4 SächsGemO
- § 47 i. V. m. § 6 und § 5 SächsKomZG
- § 13 Verbandssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt die

5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 08.12.2005

Aufgrund der §§ 54, 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, i.V.m. §§ 48, 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, und des § 4 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, und der §§ 3, 13 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 10. April 2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 02. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung am 01. Dezember 2022 folgende Änderung zur Satzung beschlossen, die wie folgt lautet:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 08. Dezember 2005, veröffentlicht im Kreisjournal am 24. Dezember 2005, zuletzt geändert am 10.10.2019, veröffentlicht am 29. April 2020 im Kreisjournal, wird wie folgt geändert:

§ 23 Höhe der Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser:

(1) für die Teilleistung Entsorgung des Abwassers einschließlich Fäkalien, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird,
2,15 EUR (Vollanschluss),

(2) für die Teilleistung der Entsorgung von vor behandeltem Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht für eine Freiabswemmung geeignet, jedoch an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind,
1,69 EUR (Teilvollanschluss),

(3) für die Teilleistung der Entsorgung von vorbehandeltem Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind,
0,76 EUR (Teilanschluss),

(4) für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben, wenn dieses Abwasser gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 entnommen, abgefahren und im öffentlichen Klärwerk gereinigt wird,
26,39 EUR

(5) für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und Fäkalgruben, wenn dieses Abwasser gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 entnommen, abgefahren und im öffentlichen Klärwerk gereinigt wird,
38,22 EUR.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Netzschkau, den

Raphael Kürzinger
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind zur Anwendung zu kommen, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss 554/1 wurde die neue Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2023 – 2024 festgesetzt. Hieraus ergaben sich Veränderungen der Gebührensätze, welche eine Änderungssatzung der Abwassersatzung nach sich zieht.



Raphael Kürzinger
Verbandsvorsitzender



Nadine Konieczny
Geschäftsführerin

Datum: 17.11.2022
Bearbeiter/in: Nadine Konieczny

Beschlussvorlage Nr. 556/1
zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Verbandsversammlung
am 01. Dezember 2022

Betreff:

**Beschluss zur Erweiterung der Untervollmacht für die Geschäftsführung des
AZV „Reichenbacher Land“**

Gesetzliche Grundlage:

- § 59 SächsGemO
- § 16 Abs. 6 Verbandssatzung

Beschlussvorschlag:

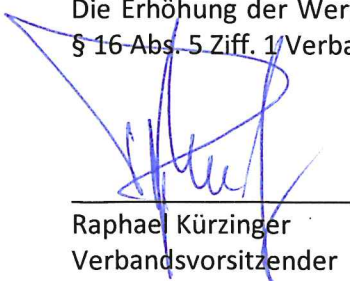
Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt die Erweiterung der Vollmachten für die Geschäftsführerin, Frau Nadine Konieczny, und den stellvertretenden Geschäftsführer, Herrn Matthias Röseler, unter Punkt 7 der Vollmachten vom 09.12.2021 wie folgt:

“...
7. die Bewirtschaftung der Mittel und die Vergaben von Aufträgen nach VOB, VOL und von freiberuflichen Leistungen (§ 18 EstG) im Vollzug des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von **50.000 EUR** im Einzelfall ohne separate Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung. Maßgebend ist hierbei der Umfang des Einzelloses; ...“

Sach- und Rechtslage:

Mit Erteilung der Vollmachten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Kürzinger am 09.12.2021 an die Geschäftsführung des AZV „Reichenbacher Land“ wurden die Geschäftsführerin und deren Stellvertreter u.a. ermächtigt, Aufträge nach VOB, VOL und freiberufliche Leistungen (§ 18 EstG) bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes ohne separate Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung zu vergeben. Die Praxis zeigte jedoch, dass Vergaben sowohl für den laufenden Geschäftsbetrieb als auch im investiven Bereich oftmals oberhalb der gesetzten Wertgrenze stattfinden. Somit sind diese dem Verbandsvorsitzenden zur Unterzeichnung vorzulegen. Die durch die Untervollmacht beabsichtigte Entlastung des Verbandsvorsitzenden ist somit nicht gegeben.

Die Erhöhung der Wertgrenze auf einen Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall liegt im Rahmen der durch § 16 Abs. 5 Ziff. 1 Verbandssatzung geregelten Befugnis des Verbandsvorsitzenden.


Raphael Kürzinger
Verbandsvorsitzender


Nadine Konieczny
Geschäftsführerin